

**II. Beschwerdeabteilung**  
**Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs**

**BA 2023 50**

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident  
Oberrichter M. Siegwart  
Oberrichter A. Sidler  
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

**Urteil vom 19. September 2023** *[rechtskräftig]*

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**  
**Beschwerdeführerin,**

gegen

**Betreibungsamt Zug,**

betreffend

Konkursandrohung

## Sachverhalt und Erwägungen

1. Die A. \_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug. Gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zug befindet sich ihr Domizil bei der B. \_\_\_\_\_ AG, \_\_\_\_\_, Zug. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates ist C. \_\_\_\_\_, Riehen.
2. Im August 2022 leitete die D. \_\_\_\_\_ AG beim Betreibungsamt Zug gegen die Beschwerdeführerin die Betreibung für CHF 41'378.90 nebst Zins ein. Gegen den ihr am 11. August 2022 zugestellten Zahlungsbefehl erhob die Beschwerdeführerin Rechtsvorschlag (act. 3/4). Nach dessen Beseitigung stellte die D. \_\_\_\_\_ AG am 22. August 2023 das Fortsetzungsbegehren (act. 3/1).
3. Am 24. August 2023 stellte das Betreibungsamt Zug der Beschwerdeführerin die Konkursandrohung zu. Bei der Zustellbescheinigung wurde als Empfängerin "E. \_\_\_\_\_, Ang. B. \_\_\_\_\_" vermerkt (act. 3/8).
4. Gegen diese Konkursandrohung reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. September 2023 (Datum Postaufgabe) bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde ein und beantragte, die Konkursandrohung sei als unzulässig zu erklären.
5. Die Akten des Betreibungsamtes wurden beigezogen. Vernehmlassungen wurden nicht eingeholt.
6. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Zustellung der Konkursandrohung an die B. \_\_\_\_\_ AG sei nicht gültig erfolgt. Die Zustellung von Betreibungsurkunden an einen vertraglich bestellten Vertreter sei nur möglich, wenn der Vertreter ausdrücklich zur Entgegennahme von Betreibungsakten ermächtigt oder ihm eine Generalvollmacht ausgestellt worden sei und wenn die Bevollmächtigung dem Betreibungsamt vorgängig mitgeteilt worden sei. Die B. \_\_\_\_\_ AG als Domizilhalterin der Beschwerdeführerin sei jedoch nicht ausdrücklich zur Entgegennahme von Betreibungsakten ermächtigt worden.
7. Diese Rechtsauffassung ist offenkundig verfehlt.
  - 7.1 In einer gegen eine Aktiengesellschaft gerichteten Betreibung erfolgt die Zustellung des Zahlungsbefehls grundsätzlich an ein Mitglied der Verwaltung, an einen Direktor oder an einen Prokuristen (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Hat die Aktiengesellschaft am Ort ihres statutarischen Sitzes keine Geschäftsbüros, so muss sie im Handelsregister eintragen, bei wem sich an diesem Orte das Domizil befindet (Art. 43 Abs. 1 HRegV). In diesem Falle hat die Zustellung von Betreibungsurkunden ausschliesslich an den eingetragenen Domizilhalter zu erfolgen, handelt es sich bei diesem doch gleichsam um die Empfangsstelle der juristischen Person. Demzufolge ist eine Zustellung an einen Verwaltungsrat oder einen Prokuristen der juristischen Person nicht mehr zulässig (vgl. BGE 119 III 57; Urteil des Bundesgerichts 5A\_805/2012 vom 11. Februar 2013 E. 6.4; GVP 2010 S. 271 f.).

- 7.2 Im vorliegenden Fall hat das Betreibungsamt die Konkursandrohung zu Recht der Angestellte der Domizilhalterin ausgehändigt. Ob die Domizilhalterin im internen Verhältnis von der Beschwerdeführerin zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden bevollmächtigt war, brauchte das Betreibungsamt nicht zu prüfen. Die Zustellung ist somit gültig erfolgt.
8. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

Das Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG).

### **Urteilsspruch**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
  - Beschwerdeführerin
  - Betreibungsamt Zug
  - D. \_\_\_\_\_ AG, Bern

Obergericht des Kantons Zug  
II. Beschwerdeabteilung  
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer  
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli  
Gerichtsschreiberin

versandt am: